

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung)

vom 28.09.1972, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates am 03.02.2016

§ 1. Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2. Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft des Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt hat.
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3. Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4. *Verwaltungsgebühren*

(1) Die Gebühren betragen:

- | | | |
|----|---|---------|
| 1) | für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung | |
| | a) eines Grabmales | 34,00 € |
| | b) einer Einfassung | 17,00 € |
| 2) | für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern | |
| | a) für einen Einzelfall | 17,00 € |
| | b) für eine Dauerzulassung, jährlich | 57,00 € |
| 3) | für die Genehmigung zur Ausgrabung
und Umbettung von Leichen, Gebeinen und Urnen | 29,00 € |

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung

§ 5. *Benutzungsgebühren*

Es werden erhoben für

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung | 70,00 € |
| (2) | die Benutzung des Aufbahrungsraumes | |
| | bis zu zwei Tage | 110,00 € |
| | jeder weitere Tag | 50,00 € |
| (3) | die Benutzung der Aussegnungshalle | 250,00 € |
| (4) | das Herstellen und Schließen eines Grabes
(enthalten ist hier die Bestattungsaufsicht und die Beisetzung/Bestattung) | |
| | a) bei Erdbestattung von Verstorbenen ab Vollendung des
10. Lebensjahres in einem normaltiefen Grab | 600,00 € |
| | b) bei Erdbestattung in einem doppeltiefen Grab für
die Erstbestattung und für Zweitbestattung jeweils | 750,00 € |
| | c) bei Aschenbeisetzungen in einem Erdgrab | 240,00 € |
| | d) bei Aschenbeisetzungen in den Urnenstelen | 130,00 € |
| | e) bei Aschenbeisetzungen in einer Urnenhülle | 130,00 € |
| | f) bei Tätigkeiten an Samstagen
sowie Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von | 50 % |

(5) die Tätigkeit der Leichenträger pro Person und Bestattungsfall	48,00 €
bei Tätigkeiten an Samstagen oder Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag in Höhe von	50%
(6) die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
a) für ein Erdwahlgrab, je Einzelgrabfläche	3.100,00 €
b) für ein doppelbreites Erdwahlgrab	4.100,00 €
c) für ein Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche	1.300,00 €
d) für eine Urnenwahlkammer	1.750,00 €
e) für ein Urnenbaumwahlgrab	1.800,00 €
f) für ein Urnenbaumwahlgrab (Doppelbelegung)	2500,00 €
g) für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts, für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 7a bis 7d für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der erneuten Nutzungsdauer zur Nutzungsperiode. Angefangene Jahre werden voll berechnet.	
(7) 7.1 die Überlassung eines Erd-Reihengrabes	1.200,00 €
7.2 die Überlassung eines Erdrasengrabes	1.700,00 €
(8) die Überlassung eines Urnengrabes	
a) Urnenreihengrab	830,00 €
b) Rasengrab auf Urnenhügel	700,00 €
c) Urnenkammer in einer Stele (Urnenreihen-kammer)	1.150,00 €
d) Urnenrasengemeinschaftsgrab	1.100,00 €
e) Urnenbaumreihengrab	1.300,00 €
(9) die Entfernung eines Grabsteines oder einer Grabeinfassung	150,00 €
(10) Für sonstige Dienstleistungen werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Es werden folgende Stundensätze angesetzt:	
Arbeiter	48,00 €
Bagger	29,00 €
Friedhofsfahrzeug	20,00 €
Bei besonders erschwerten Fällen ein Zuschlag von	100 %

(11) Kosten für die Verlegung der Grabeinfassungen

a) einfach breites Grab	700,00 €
b) doppelbreites Grab	1.200,00 €
c) Urnengrab	500,00 €

(12) Bei Bestattungen von Kindern bis 10 Jahren verzichtet die Gemeinde Eningen unter Achalm auf die Festsetzung aller kommunalen Gebühren.

§ 6. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der Fassung vom 25.07.2008 außer Kraft.

Eningen unter Achalm, den 03.02.2016

Schweizer
Bürgermeister